

**Neunte Nachtragssatzung
vom 18.12.2025**

**zur Satzung der Stadt Lennestadt
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 18.12.2000**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land NRW vom 18.07.2025 (GV. NRW 2025, S. 618) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (BGBl. I Nr. 189, 14.08.2025) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 43 ff, 46 des Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.12.2021 (GV. NRW. 2021, S. 1470) in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff) in der jeweils geltenden Fassung, sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.07.2025 (BGBl. I 2025 Nr. 163) in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Lennestadt in seiner Sitzung am 17. Dezember 2025 die folgende 9. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Lennestadt über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18. Dezember 2000, zuletzt geändert durch die 8. Nachtragssatzung vom 14. Dezember 2023, beschlossen:

Artikel I

1.) § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Lennestadt erhebt Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Behandlung des abgefahrenen Grubeninhalts nach Maßgabe des KAG NRW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) ¹Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts bzw. Klärschlammes. ²Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. ³Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des

Entsorgungsfahrzeuges.

- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln.
²Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr.
- (5) Falls die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen im Sinne des § 6 der Satzung nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist sie/er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.
- (6) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Grundstücksentwässerungsanlage betrieben wird.
- (7) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. ²Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (8) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter, (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW), die die Stadt Lennestadt an das Land NRW zu entrichten hat, wird von derjenigen gebührenpflichtigen Person erhoben, die eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht. ²Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks festgesetzt. ³Maßgebend für die Veranlagung sind die am Stichtag 31.12. des Berechnungsjahres ermittelten Personenzahlen der Meldebehörde mit erstem Wohnsitz. ⁴Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

2.) § 11 erhält folgende Fassung

§ 11

Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus den Abfuhrkosten (siehe Absatz 2) und der Klärschlammbehandlungsgebühr (siehe Absatz 3) zusammen.
- (2) Die Abfuhrkosten für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen je cbm abgefahrenen Grubeninhalts beträgt:
2025: 57,23 €(brutto)
2026: 57,23 € (brutto)
- (3) Die Klärschlammbehandlungsgebühr beträgt je cbm abgefahrenen Grubeninhalts
2025: 100,39 €
2026: 117,16 €
- (4) Die Kleineinleiterabgabe im Sinne von §10 Absatz 8 dieser Satzung beträgt je Bewohner 17,90 €.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Neunte Nachtragssatzung vom 18.12.2025 zur Satzung der Stadt Lennestadt über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18.12.2000 tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- A) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- B) Diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- C) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- D) Der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Lennestadt vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lennestadt, den 18.12.2025

Der Bürgermeister

Tobias Puspas